



- Bewegliche Anschlussleitungen gegen mechanische Beschädigungen schützen und so verlegen, dass keine Stolpergefahr entsteht.
- Schlauchverbindungen gegen unbeabsichtigtes Lösen sichern.
- Vor dem Trennen Schlauchverbindung drucklos machen.
- Beim Ablegen des Gerätes Meißel entfernen oder gegen unbeabsichtigten Ausstoß sichern.
- Gehörschutz verwenden.
- Schutzbrille tragen.

Steinbearbeitungsmaschinen

- Quetsch- und Scherstellen an Maschinen absichern ④.
- Verkleidungen/Abdeckungen nicht entfernen.
- Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen festlegen (Gefährdungsbeurteilung) und einhalten.
- Ergebnisse der Prüfungen dokumentieren.
- Lärmarme Maschinen, Geräte und Werkzeuge auswählen, z. B. geräuscharme Sägeblätter verwenden.
- Lärmintensive Maschinen kapseln und abschirmen.
- Lärmbereiche kennzeichnen und durch bauliche Maßnahmen von anderen Arbeitsplätzen trennen.
- Gehörschutzmittel benutzen, wenn die technischen Maßnahmen zur Lärminderung nicht ausreichen.

Nass betriebene Säge-, Fräs- und Schleifmaschinen

- Stationär elektrisch betriebene Maschinen müssen mindestens der Schutzart IP 54 entsprechen.



Schutzmaßnahmen

Handwerkzeuge – Meißel ①

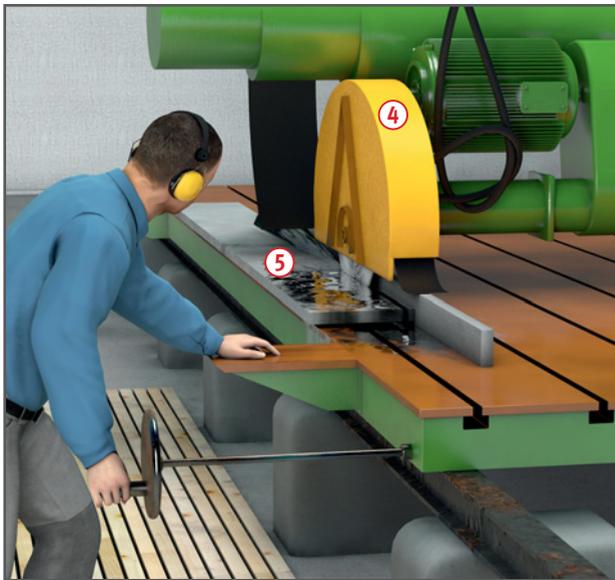
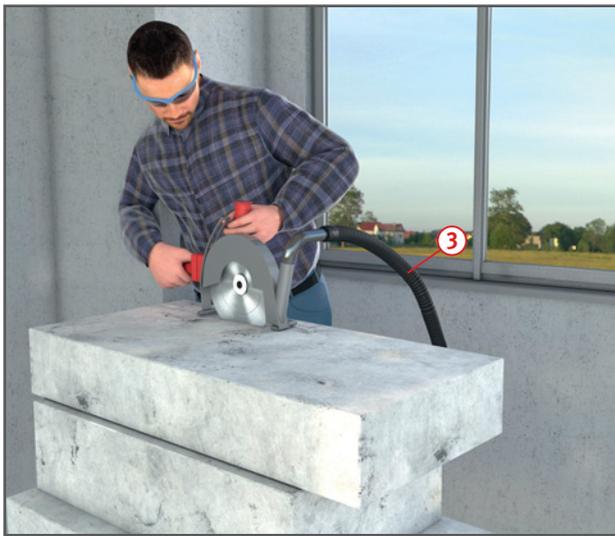
- Handschutz und Schutzbrille tragen.
- Meißel mit Fangkorb und Handgriff verwenden.
- Grate am Meißelkopf müssen entfernt werden (Splittergefahr).
- Keine stumpfen oder schadhafte Meißel benutzen.
- Meißel beim Nachschleifen nicht überhitzen.

Druckluftbetriebene Meißelhämmer

- Bei Druckluftwerkzeugen können die Vibrationen zu Gelenkveränderungen und zu Gefäßschäden an den Händen führen (Weißfingerkrankheit), deshalb nach Möglichkeit vibrationsgeminderte Werkzeuge verwenden.

Gefährdungen

- Es besteht die Gefahr, von Teilen getroffen zu werden.
- Durch quarzhaltige Stäube und Lärm kann die Gesundheit gefährdet werden.



- Handmaschinen für Nassbetrieb dürfen nur mit der Schutzmaßnahme „Schutzkleinspannung“ oder „Schutztrennung“ betrieben werden.
- Feinstaub an der Entstehungsquelle durch Wasserzuführung binden und Sprüh- bzw. Schleifnebel niederschlagen ⑤.

Zusätzliche Hinweise für Arbeiten mit quarzhaltigen Materialien

- Bei der Bearbeitung quarzhaltiger Materialien vor allem mit Maschinen zum Sägen, Fräsen, Schleifen, Polieren kann gesundheitsschädlicher Feinstaub auftreten.

- Für technische Belüftung sorgen und Staub an der Entstehungsstelle direkt an der Maschine oder durch Absaugarm ② erfassen und absaugen.
- Absaugarm regelmäßig der Emissionsquelle nachführen und in Richtung der Absaugöffnung arbeiten.
- Trennschleifer direkt absaugen ③ und nur dafür zugelassene und gekennzeichnete Trennscheiben verwenden.
- Soweit lüftungstechnische Maßnahmen nicht ausreichen, oder eine Kombination von Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte nicht ausreicht, Atemschutz mit Partikelfilter P2 bzw. filterierende Halbmasken FFP2 benutzen.
- Schutzbrille verwenden.
- Werkstück nicht abblasen oder abkehren, sondern absaugen. Grobe Stücke mit Rechen einsammeln.
- Für Reinigungsarbeiten nur geprüfte Sauggeräte der Staubklasse M oder höherwertig verwenden.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

- Arbeitsmedizinische Vorsorge nach Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung veranlassen (Pflichtvorsorge) oder anbieten (Angebotsvorsorge). Hierzu Beratung durch den Betriebsarzt.

Weitere Informationen:

Betriebssicherheitsverordnung
 Gefahrstoffverordnung
 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung
 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
 DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention
 TRBS 2111 Mechanische Gefährdungen – Allgemeine Anforderungen
 TRGS 559 Quarzhaltiger Staub
 DGUV Regel 112-190 Benutzung von Atemschutzgeräten
 DGUV Regel 112-192 Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz
 DGUV-Regel 112-194 Benutzung von Gehörschutz